

MUNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhoser Dr. Jürgen Welp

Band 11

Der marxistisch-sozialistische Rechtsbegriff

Eine kritische Stellungnahme

Von

Dr. Dieter Kühne



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

DIETER KÜHNE

Der marxistisch-sozialistische Rechtsbegriff

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 11

Der marxistisch-sozialistische Rechtsbegriff

Eine kritische Stellungnahme

Von

Dr. Dieter Kühne



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kühne, Dieter:

Der marxistisch-sozialistische Rechtsbegriff:

e. krit. Stellungnahme / von Dieter Kühne. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft;

Bd. 11)

ISBN 3-428-05853-4

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Feese & Schulz GmbH, Berlin 41

Gedruckt 1985 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-05853-4

*Meinen Eltern
und Alida*

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster im Wintersemester 1984/85 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im Juli 1984 abgeschlossen.

Die Arbeit wurde von Herrn Professor Dr. Valentin Petev angeregt und betreut. Ihm gilt mein besonderer Dank für seine stete Ermunterung, nicht allein gängigen Fragen der Rechtswissenschaft nachzugehen, sowie für seine über die fachliche Beratung hinausgehende, stets ermutigende Betreuung.

Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Dr. Werner Krawietz für die Zweitbegutachtung der Dissertation und Frau Dr. Birgitta Konrad für den freundschaftlichen Dialog und die förderliche Kritik.

Ferner danke ich den Herausgebern, namentlich Herrn Professor Dr. Helmut Kollhoser für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Fachbereichs.

Konstanz, im Februar 1985

Dieter Kühne

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
Erster Abschnitt	
Historische Entwicklung des marxistisch-sozialistischen Rechtsbegriffs	16
§ 1 Der „Rechtsbegriff“ bei Marx und Engels	17
§ 2 Die Entwicklung in den Jahren des Kriegskommunismus (1917 bis 1921) und der Phase der Neuen Ökonomischen Politik (NÖP 1921 bis 1928)	23
I. Der Rechtsbegriff P. I. Stučkas	25
II. Der Rechtsbegriff M. A. Rejsners	27
III. Der Rechtsbegriff J. B. Pašukanis'	28
IV. Der Rechtsbegriff A. G. Gojchbargs	30
V. Der Rechtsbegriff N. W. Krylenkos	30
§ 3 Die „zweite russische Revolution“ und die Ära Stalins	31
I. Die Selbstkritik Pašukanis'	32
II. Der Rechtsbegriff A. J. Vyšinskijs	34
§ 4 Die Entstalinisierung und die Entwicklung bis zur Gegenwart	35
Zweiter Abschnitt	
Formale Elemente des Rechtsbegriffs	39
§ 5 Die Bestimmung des Rechtsbegriffs zum gegenwärtigen Zeitpunkt	39
§ 6 Inhalt und Form des Rechts	41
§ 7 Normativität des Rechts	44
I. Recht und regelhaftes Verhalten	44
II. Gesellschaftliches Sein und rechtliches Sollen	46
III. Recht und Rechtsverhältnis	48
1. Begriff des Rechtsverhältnisses	48
2. Folgen der Nichteinbeziehung der Rechtsverhältnisse in den Rechtsbegriff	50

3. Subjektive Rechte	55
IV. Recht und Rechtsbewußtsein	57
V. Struktur der Rechtsnormen	60
§ 8 Positivität des Rechts	62
I. Positives Recht und Naturrecht	63
II. Gewohnheitsrecht	67
III. Völkerrecht	69
IV. Parteinormen	70
V. Normen gesellschaftlicher Organisationen	73
§ 9 Zwangscharakter des Rechts	76
§ 10 Verbindlichkeit des Rechts	80
§ 11 Recht und andere soziale Normen	84
I. Moralnormen	85
II. Bräuche	86
III. Organisatorische Regeln und politische Normen	87
IV. Sozial-technische Normen	88

Dritter Abschnitt

Inhaltliche Elemente des Rechtsbegriffs	89
§ 12 Der Ausdruck von Wille und Interesse im Recht	90
I. Der Klassenbegriff	90
1. Die Eigentumsstellung zu den Produktionsmitteln als konstitutives Merkmal des Klassenbegriffs	91
2. Die Herrschaftsbefugnisse sozialer Klassen	93
a) Politische und ökonomische Herrschaft in kapitalistischen Gesellschaftssystemen	94
b) Politische und ökonomische Herrschaft in sozialistischen Gesellschaftssystemen	96
II. Klassenbewußtsein und Klassenwille	98
1. Die Konzeption eines oktroyierten Rechtsbewußtseins	99
2. Objektive Bedingtheit des Rechts	102
III. Die Konzeption eines „Rechts des ganzen Volkes“	104
§ 13 Der Ausdruck moralischer (sozialer) Werte im Recht	105
I. Der Klassencharakter moralischer Werte	105
II. Die Wechselwirkung zwischen Recht und Moral	108

Zusammenfassung	111
------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	113
-----------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
abgedr.	abgedruckt
AllThSR	Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
ausf.	ausführlich
Bd.	Band
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dgl.	dergleichen, desgleichen
dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
dt.	deutsch
engl.	englisch
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
H.	Heft
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
insbes.	insbesondere
IVR	Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie
Jahrb. f. Ostr.	Jahrbuch für Ostrecht
Jhrg.	Jahrgang
jur.	juristisch
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion

m. E.	mit Einschränkung
MEW	Marx/Engels Werke
MLSR	Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
OER	Osteuropa-Recht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RID	Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst
ROW	Recht in Ost und West
russ.	russisch
S.	Seite
Sammlg.	Sammlung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGiRP	Sovetskoe gosudarstvo i revolucia pravo
SGP	Sovetskoe gosudarstvo i pravo
Sp.	Spalte
StuR	Staat und Recht
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
VEB	Volkseigener Betrieb
Verf.	Verfassung
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil

Einleitung

„Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff vom Recht.“ So lautet ein Spottwort Kants, das unverändert Geltung besitzt.¹ Von einer solchen Definition ist zu fordern, daß sie alle wesentlichen, das Recht kennzeichnenden und von anderen sozialen Erscheinungen unterscheidenden Merkmalen einzubeziehen vermag.² Entsprechende Versuche sind bisher zumeist daran gescheitert, daß jeweils nur einzelne Aspekte des Rechts betrachtet wurden, andere wesentliche Eigenschaften aber unberücksichtigt blieben. Die Schwierigkeiten liegen darin begründet, daß das Recht ein vielschichtiges soziales Phänomen ist, dessen wissenschaftliche Untersuchung unter den verschiedensten Gesichtspunkten nützlich und fruchtbar ist.³ Mit einiger Berechtigung kann daher die Frage gestellt werden, ob die Erstellung eines einheitlichen, umfassenden Rechtsbegriffs überhaupt möglich ist. Dabei ist dieses Anliegen nicht nur von theoretischem Interesse. Denn die Frage nach dem Wesen des Rechts stellt sich nicht nur dem Rechtstheoretiker, sondern auch dem Rechtspolitiker und dem Rechtsanwender.

Der Rechtspolitiker hat eine Konzeption für ein bestimmtes Gesetzesvorhaben zu entwerfen; eine Aufgabe, die nur angemessen zu bewältigen ist, wenn sich die entworfenen Normen in das vorhandene, abgestimmte und geordnete System rechtlicher Regelungen einfügen lassen. Das setzt voraus, daß die dem vorhandenen System zugrunde liegende Rechtskonzeption beachtet wird, d. h. die alle Rechtsnormen zu einem System verbindenden Merkmale erkannt werden.⁴ Der Rechtsanwender

¹ Das wird eindrucksvoll durch einen Sammelband dokumentiert, in dem 23 Beiträge zu diesem Thema zusammengefaßt sind, vgl. *W. Maihofer* (Hrsg.), *Begriff und Wesen des Rechts*, Darmstadt 1973.

² Vgl. dazu *K. Engisch*, *Auf der Suche nach der Gerechtigkeit*, München 1971, S. 17 f.; *R. Zippelius*, *Rechtsphilosophie*, München 1982, S. 1.

³ In methodologischer Hinsicht wird diese Vielschichtigkeit durch das Vorhandensein verschiedener Zweigwissenschaften zur Rechtswissenschaft dokumentiert. Zur Abgrenzung zwischen Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, vgl. *R. Dreier*, *Recht — Moral — Ideologie*, Frankfurt/M. 1981, S. 17 ff.; zur erforderlichen Reintegration der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen *W. Krawietz*, *Juristische Entscheidung und wissenschaftliche Erkenntnis. Eine Untersuchung zum Verhältnis von dogmatischer Rechtswissenschaft und rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung*, Wien/New York 1978.

⁴ Vgl. *V. Petev*, *Zum Begriff des Rechts in bürgerlicher und marxistischer Sicht*, *Rechtstheorie* 1976, S. 53—58, 53.

hat den Inhalt einzelner vorhandener Rechtsnormen durch deren Auslegung zu ermitteln.

Auch eine solche erkenntnistheoretische Aufgabe hat vor dem Hintergrund der der konkreten Rechtsnorm zugrunde liegenden Rechtskonzeption zu erfolgen. Anderenfalls stünde die Bestimmung des Gehalts der Rechtsnormen, insbesondere bei der Verwendung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Sinngehalt sich nicht aus dem Wortlaut der Normen schließen läßt, im Belieben des betreffenden Rechtsanwenders.

In Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung verdient es besonderes Interesse, wenn eine soziale Epoche ihr Rechtsverständnis in einer der erhobenen Forderung nach Allseitigkeit entsprechenden Weise neu zu begründen sucht. Der marxistisch-sozialistische Rechtsbegriff, der gegenwärtig die Grundlage der rechtstheoretischen Diskussion in den osteuropäischen Staaten bildet, erhebt den Anspruch, dieses Allseitigkeitspostulat zu erfüllen.⁵

Es ist das Ziel der folgenden Untersuchung — ausgehend von den maßgeblichen rechtstheoretischen Werken in der UdSSR und der DDR⁶ — die für den sozialistischen Rechtsbegriff aufgeführten Merkmale einer kritischen Analyse zu unterziehen. Die Zugrundelegung dieser Werke erscheint angesichts ihres offiziellen Charakters, den sie durch das für die genannten Staaten repräsentative Verfasserkollektiv und die Herausgeberinstitution erfahren haben, gerechtfertigt. Zudem handelt es sich um Lehrbücher, die als allgemein anerkanntes Lehrgut anzusehen sind.

Voraussetzung für eine sinnvolle Kritik des marxistisch-sozialistischen Rechtsbegriffs ist die Analyse seiner theoretischen Grundlagen.⁷

⁵ Grundlegend dazu ist eine Äußerung Lenins: „Um einen Gegenstand wirklich zu erkennen, muß man alle seine Seiten, alle Zusammenhänge und ‚Vermittlungen‘ erfassen und erforschen. Wir werden das niemals vollständig erreichen, die Forderung der Allseitigkeit wird uns aber vor Fehlern und vor Erstarrung bewahren.“ Vgl. *W. I. Lenin*, zitiert bei *R. Dreier* (Anm. 3), S. 245. Vgl. auch *A. Büllesbach*, Systemtheoretische Ansätze und ihre Kritik, in: *A. Kaufmann / W. Hassemer* (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 3. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 235 ff.

⁶ Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, hrsg. vom Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, 3. Aufl. Berlin (Ost) 1980 (im folgenden durchgehend zitiert als *MLSR*); Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. I, Grundlegende Institute und Begriffe, dt. Ausg. der im Jahre 1970 erschienenen russischen Originalausgabe, Berlin (Ost) 1974 (im folgenden durchgehend zitiert als *AllThSR I*); Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. IV, Das sozialistische Recht, dt. Ausg. der im Jahre 1973 erschienenen russischen Originalausgabe, Berlin (Ost) 1976 (im folgenden durchgehend zitiert als *AllThSR IV*).

⁷ Vgl. schon *S. Mampel*, Die Auffassung des dialektischen und historischen Materialismus vom Recht, ROW 1960, S. 53—59, 59. Eine weitere Möglichkeit,

Mit diesem Ziel folgt der Aufbau der Untersuchung der üblichen Unterscheidung zwischen formalen und inhaltlichen Begriffselementen.⁸ Unter formalen Elementen sind diejenigen zu verstehen, die das Recht in seiner logischen Struktur zu erfassen suchen, wie Normativität, Verbindlichkeit, Positivität, Zwangscharakter. Die inhaltlichen Elemente sind diejenigen, die den allgemeinen sozialen Gehalt des Rechts ausmachen, wie Interessen und Wertvorstellungen relevanter sozialer Gruppen. Vorangestellt wird der Untersuchung ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung des marxistisch-sozialistischen Rechtsbegriffs.

In methodologischer Hinsicht sind — wie allgemein in der Ostrechtsforschung⁹ — bestimmte Grundregeln zu beachten:

1. Die Untersuchung berücksichtigt, daß sich die Wissenschaftssprache in den osteuropäischen Staaten grundlegend von derjenigen in westeuropäischen Staaten unterscheidet. Auch wo dieselben Begriffe verwendet werden, bedeuten sie häufig nicht dasselbe.¹⁰
2. Die Untersuchung beschränkt sich auf eine kritische Stellungnahme zu der Rechtsauffassung, wie sie in der UdSSR und der DDR vertreten wird. Sie berücksichtigt nicht die Spezifika anderer sozialistischer Staaten — etwa Jugoslawiens. Rechtstheoretische Werke aus anderen sozialistischen Staaten wurden nur insoweit herangezogen, als sie auch für die in der UdSSR und der DDR vertretene Auffassung repräsentativ sind.

nämlich den Rechtsbegriff daraufhin zu überprüfen, ob er ein adäquates Abbild der geschriebenen oder verwirklichten Rechtsordnung darstellt, ist weniger erfolgversprechend, da sich eine solche Untersuchung jeweils nur auf Teilbereiche der Rechtsordnung beziehen könnte. Bei aufgedeckten Widersprüchen zwischen Anspruch und Wirklichkeit könnte vom sozialistischen Standpunkt aus zudem mit dem Hinweis auf das Vorhandensein eines dialektischen, d. h. im Gang der geschichtlichen Entwicklung begründeten Widerspruchs entgegnet werden.

⁸ Hierzu V. *Petev* (Anm. 4), S. 55.

⁹ Vgl. D. *Frenzke*, Was ist „sozialistisches“ Recht? OER 1977, S. 55—79.

¹⁰ Z. B. führt die Parteilichkeit der Rechtsnormen im sozialistischen Rechtssystem dazu, daß unter der Unabhängigkeit des Richters etwas anderes zu verstehen ist als nach westlich-demokratischer Auffassung, vgl. dazu S. *Mampel* (Anm. 7), S. 58.